

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 27/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7. März 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Kläger sei nach seinem bisherigen beruflichen Werdegang als bergmännischer Facharbeiter (Hauer) einzustufen. Diesen Beruf könne er zwar aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben, doch sei er sowohl nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen als auch sozial zumutbar auf die Tätigkeit eines Teilemontierers in der Metall- und Elektroindustrie verweisbar. Für diesen Verweisungsberuf gebe es auch genügend Arbeitsplätze. Da der Kläger noch vollschichtig einsatzfähig sei, scheide auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht aus.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Seine Ausführungen befassen sich im Wesentlichen mit der aus seiner Sicht mangelhaften Sachaufklärung bzw der fehlerhaften Beweiswürdigung durch das LSG, werfen jedoch keine irgendwie geartete Rechtsfrage auf.



- 6 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass er im Grunde nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, sondern das Vorliegen eines Verfahrensmangels rügen möchte, weil er die dem Gericht obliegende Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG als verletzt ansieht, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 7 Wird als Verfahrensfehler die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, so ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren die von diesem Beweisantrag berührten Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der das bisherige Beweisergebnis betreffenden Umstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Soweit der Kläger letztlich in seinen Ausführungen die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) durch das LSG und damit die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils angreift, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

